

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Preis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Großa.

Nr. 78.

Donnerstag, 29. März 1917, abends.

70. Jahrgang.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bemerkung für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundstift-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Zeitraumbesetzung und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Vermittlung erlischt, wenn der Betrag verfließt, durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verleger-Einrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gortelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hädel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Das der Wahlordnung für die Arbeiterauschüsse und Angestelltenauschüsse nach § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Pflichtdienst beigegebene 4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 19 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung) — vergl. Nr. 40 der Sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung — wird wegen der hinsichtlich der Berechnung des Wahlergebnisses nach § 16 der Wahlordnung mehrfach hervorgetretenen Zweifel durch das nachstehende Muster ersetzt.

Dresden, am 26. März 1917. Ministerium des Innern. 173 III V H 1432

4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 19 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung) vom dem unterzeichneten Wahlleiter (Wahlvorstand) für die Wahl des Arbeiter- (Angestellten-) Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) wurde heute nach Öffnung des Stimmzettels durch den Vorsitzenden und den Beisitzer X) auf Grund der aus den Wahlumschlüssen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt: Es sind insgesamt 240 gültige Stimmzettel abgegeben worden. 20 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmen sind 120 auf Liste I, 80 auf Liste II und 40 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind 5 Ausschussmitglieder und 10 Ersatzmitglieder.

Als Bewerber sind benannt auf:

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	A 1 (120*)	A 1 (80)	S 4 (40)
2.	B 3 (60)	B 2 (40)	K 12 (20)
3.	C 5 (40)	S 1	i
4.	D 7 (30)	T 6 (40)	h
5.	E 9 (24)	U 8 (24*)	k
6.	F 10 (20)	V 11 (20)	l
7.	G 13 (17 1/2)	W 14 (16)	m
8.	H 15 (15)	X	n
9.	J	Y	o
10.	K	Z	p
11.	L	a	q
12.	M	b	r
13.	N	c	s
14.	O	d	t
15.	P	e	u

Die auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmenzahlen werden durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. (Die Teilung ist fortzusetzen, bis angenommen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Divisionen für die Stellenverteilung in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.) Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 15 Höchstzahlen mit kleinen ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen.

	Liste I	Liste II	Liste III
1	120	80	40
2	60	40	20
3	40	26 2/3	13 1/2
4	30	20	10
5	24	16	8
6	20	13 1/2	6 2/3
7	17 1/2	11 1/2	5 1/2
8	15	10	5

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahlen 40 und 20 ist durch das Los (zu vergl. § 16 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt worden. Zu diesem Zwecke sind gleiche Zettel mit den Aufschriften I, II, III geschüttelt, vermischt und dann verdeckt gezogen worden. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 40 wurde zuerst der Zettel mit der Zahl III, dann der mit der Zahl I und schließlich der mit der Zahl II gezogen. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 20 wurde zuerst Zettel I, dann Zettel II und zuletzt Zettel III gezogen. (Die an zweiter oder dritter Stelle ausgeloste Liste fällt mit der auf mehrere Listen entfallenden höchsten Höchstzahl nicht ohne weiteres aus, sondern tritt nur hinter die zuvor ausgeloste Liste. Die später ausgeloste Liste fällt nur dann aus, wenn alle Mitglieder- und Ersatzmitglieder verteilt sind.) Der auf den Listen I und II benannte A gilt nach § 17 Satz 2, 3 der Wahlordnung als gewählt auf Grund der Liste I, auf der ihm die größte Höchstzahl zugefallen ist. (Liste II wird so behandelt, als ob A überhaupt nicht auf ihr gestanden hätte. Die erste Höchstzahl (80) der Liste II entfällt demnach auf den nächsten Bewerber, also auf B.) Der auf den Listen II und III benannte B gilt als gewählt auf Grund der Liste III. (Auf die Listen II und III sind zwar die gleichen noch nicht für die Stellenbelegung verdrängten Höchstzahlen 40 entfallen. Ihre Reihenfolge ist aber bereits durch das Los so festgestellt, daß die Höchstzahl 40 aus Liste III der Höchstzahl 40 aus Liste II vorgeht (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 17 Satz 2 der Wahlordnung). Liste II wird so behandelt, als ob B (ebenso wie A) gar nicht auf dieser Liste gestanden hätte. Die Höchstzahl 40 der Liste II entfällt daher nunmehr auf den nächstfolgenden Bewerber, also auf C.) Hiernach sind gewählt:

- aus Liste I 3 Ausschussmitglieder, nämlich A, B, C;
 - 5 Ersatzmitglieder, D, E, F, G, H;
 - II 1 Ausschussmitglied, B;
 - 4 Ersatzmitglieder, I, U, V, W;
 - III 1 Ausschussmitglied, S;
 - 1 Ersatzmitglied, K.
- Der Wahlleiter
Der Wahlvorstand

Nachstehende Bekanntmachung (Reichsgesetzblatt Seite 207) wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Durch die neue Fassung des § 12 sind die Bestimmungen unter IV der Ausführungsverordnung vom 23. Januar 1917 (Nr. 19 der Sächsischen Staatszeitung vom 24. Januar 1917) gegenstandslos geworden und werden hiermit außer Kraft gesetzt. Dresden, den 27. März 1917. 378 II B VI a 1444

*) In der Zusammenstellung der Vorschlagslisten sollen die neben die Namen der Bewählten gesetzten kleinen Ziffern das Ergebnis der Höchstzahlenberechnung und der Auslosung anschaulich machen. Die eingeklammerten Ziffern sind die auf die einzelnen Listen entfallenden für die Stellenbelegung in Betracht kommenden Höchstzahlen, die davorstehenden, nicht eingeklammerten Ziffern geben die Reihenfolge der Höchstzahlen wieder.

**) Die doppelt eingeklammerten Worte sind durchweg nur als Erläuterung des Musters gedacht.

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Gerste, Hülsenfrüchten, Weizen und Lupinen vom 6. Januar 1917.

Reichs-Gesetzbl. S. 14. Vom 23. März 1917. Auf Grund des § 10 der Verordnungen über Hülsenfrüchte vom 20. Juni und 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846, 1360) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

- Artikel I.
Der § 12 der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Gerste, Hülsenfrüchten, Weizen und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 14) erhält folgende Fassung:
Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist, darf nur abgesetzt werden, wenn es von der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. in Berlin zum Gemüseanbau freigegeben ist. Auf solches Saatgut (Gemüsesaatgut) finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung mit folgender Maßgabe Anwendung:
1. Der Handel mit Gemüsesaatgut ist außer den im § 2 genannten Personen und Stellen gestattet:
a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist;
b) Inhabern von Kleinhandelsbetrieben, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.
Die Ausstellung der Saatarten für Händler, die nicht nach § 2 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband des Ortes über gewerblichen Niederlassung oder die Stelle, welcher der Kommunalverband die Ausstellung gemäß § 5 Abs. 3 übertragen hat.
2. Erzeuger bedürfen zum Abfah von Gemüsesaatgut an Verbraucher nicht der im § 2 vorgeschriebenen besonderen Ermächtigung.
3. Die Bestimmungen über Saatarten (§§ 5, 6) finden auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.
4. Die Höchstpreise (§§ 8, 9) gelten für Gemüsesaatgut nicht.

Artikel II.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 23. März 1917. Der Präsident des Kriegsernährungsamts von Votow.

Grießkartenausgabe.

Die Ausgabe der Grießkarten für die nächsten 4 Wochen erfolgt am Freitag, den 30. März 1917, nachmittags von 3-6 Uhr in der Polizeiwache. Die Ausweisarten sind bei Entnahme der neuen Karten unbedingt mitzubringen. Der Rat der Stadt Riesa, am 29. März 1917. Erdm.

Ausgang der Preisverzeichnisse im Stadtbezirk Riesa betr.

Am Anschließ an die Bekanntmachung des unterzeichneten Stadtrates vom 8. März 1917 (Riesfaer Tageblatt Nr. 65) ordnen wir zur weiteren Durchführung der Verordnung des Königlich-Preussischen Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1917 (Riesfaer Tageblatt vom 24. Februar 1917, Nr. 46) die Verwendung der Preisausgangszettel zur Nachprüfung der Kleinverkaufspreise betreffend, hiermit noch folgendes an:

1. Von der Forderung der Neuverzeichnung der Preisverzeichnisse innerhalb einer bestimmten Frist soll zunächst noch abgesehen werden. Die amtlich abgestempelten Preisausgänge sind jedoch stets dann sofort erneut zur Abstempelung mit 2 Abschriften einzureichen, sobald die auf den alten Verzeichnissen benannten Preise sich geändert haben. Eigenmächtige Änderungen auf den Preisverzeichnissen sind unzulässig und strafbar.
2. Die neuen Preisverzeichnisse sind sofort nach der Abstempelung in der Nähe jedes für die Käufer bestimmten Einganges, am besten an der Innenseite des neben der Ladentür gelegenen Schaufensters anzuhängen.
3. Vom 1. April 1917 ab sind im Stadtbezirk Riesa von allen Händlern die für den Bezirk des Kommunalverbandes einheitlich bestimmten Vordrucke für die Preisausgänge, die in der Bundesdruckerei des Riesfaer Tageblattes käuflich zu erhalten sind, zu verwenden. Bis dahin sind daher die Preisverzeichnisse zur erneuten Abstempelung in der Polizeiwache einzureichen.
4. Mit der Urschrift des Preisverzeichnisses, das abgestempelt zurückgegeben wird, sind 2 Abschriften einzureichen, auf welchen außer den Verkaufspreisen auch die Einkaufspreise der Waren anzugeben sind, wie sie sich aus den Rechnungen bzw. ohne Einrechnung irgend welcher Unkosten ergeben. Wenn die Waren vom Kommunalverband bez. durch dessen Beauftragte geliefert worden sind, so ist außerdem vor der Verzeichnung der Ware ein "K" einzusetzen.
5. Der Preisausgang und die Abschriften davon sind in deutlich lesbarem und haltbarer Schrift auf gutem, reinlichem Papier herzustellen und mit Datum sowie Namen der Gewerbetreibenden zu versehen.
6. Im übrigen gelten allenthalben die Vorschriften der Bekanntmachung des unterzeichneten Stadtrates vom 8. März 1917. Es sei nochmals hervorgehoben, daß darnach Preisausgänge zu erfolgen haben in allen Geschäften, in welchen Fleischwaren, Butter, Schmalz, Speisefette, Eier, Quark, Käse, Milch, frisches oder getrocknetes Gemüse, Obst, Konserven aller Art, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zucker oder Fische und Fischwaren aller Art (auch Fischwurst) im Kleinhandel verkauft werden.
7. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung am 1. April 1917 wird die Verpflichtung, die Preise von Waren auf den vorgeschriebenen Preisausgängen zu verzeichnen, ausgedehnt auf alle Geschäfte, in welchen Milch und Geflügel aller Art, Wachs- und Brennstoffe (Seife, Seifenpulver, Waschmittel aller Art, Soda, Petroleum, Spiritus, Streichhölzer), Kaffee oder Kaffeeersatzmittel, Marmeladen aller Art, Tee, Zuckerkorn, Natur- und Kunsthonig, Rüben aller Art, Zwiebeln, Sauerkraut, Gerstengrauen (Mollgerste) und Gerstengraue, Weisengraue, Buchweizen, Gerste, Getreidemittel, Wasserreißwaren, Mehl und Backwaren verkauft werden. Auch auf diese Warengruppen finden vorstehende Vorschriften unter 1-5 und diejenigen der Bekanntmachung vom 8. dieses Monats (Nr. 65 des Riesfaer Tageblattes) Anwendung.
8. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Vorschriften über den Ausgang von Preisverzeichnissen auch für Verkäufer von Waren auf den Wochenmärkten und im Straßenhandel gelten. Dabei sind die Preisverzeichnisse so anzulegen, daß sie ohne weiteres vom Käufer leicht zu übersehen sind.
9. Bei allen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, für die der Preisausgang vorgeschrieben ist oder noch wird, darf die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angelegten Preise gegen Bezahlung nicht verweigert werden.
10. Der vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt oder als Verkäufer die im Preisverzeichnis angegebenen Preise überschreitet, wird — soweit nicht § 19 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Nr. 49. Bl. S. 697) Anwendung zu finden hat, oder Höchstpreisüberschreitung oder Preiswucher vorliegt — gemäß § 2 der Bekanntmachung über den Ausgang von Preisen in Verkaufszentren des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (Nr. 41. Bl. Seite 353)